

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981 Ausgegeben am 22. Dezember 1981 215. Stück

- 547. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern
- 548. Verordnung: Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973
- 549. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof
- 550. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung über die Festsetzung von Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- 551. Kundmachung: Großverkaufspreise und Absolutierungszuschlag für Branntwein
- 552. Kundmachung: Ausfuhrpreis für Branntwein

547. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Dezember 1981, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Dezember 1980, BGBl. Nr. 576, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Dezember 1980, BGBl. Nr. 576, hat zu lauten:

„§ 2. Die Durchschnittssätze gelten für Unternehmer, deren Umsatz nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 3,5 Millionen Schilling betragen hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft und ist erstmals auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, die gemäß § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in das Kalenderjahr 1982 fallen.

Salcher

548. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. Dezember 1981, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund der §§ 89 Abs. 3 und 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fas-

sung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 wird verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 608/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 9 hat zu lauten:

„§ 9.

Zu § 89 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955

Die Zollämter erster Klasse werden ermächtigt, ausländische unverzollte Waren dem Eingangsvorwerkverkehr zur Veredlung ohne Vorliegen einer Ausübungsbewilligung auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu unterziehen, wenn die Veredlung nur in einer Ausschmückung oder Verzierung besteht oder wenn es sich um Filme zum Belichten oder um Magnetophonbänder, Magnetophondrähte oder Schallplatten zum Besprechen, Besingen oder Bespielen handelt. Das gleiche gilt, wenn die Veredlung nur in der Vornahme einer bundesrechtlich angeordneten Kennzeichnung der Waren besteht.“

2. § 19 hat zu lauten:

„§ 19.

Zu § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955

(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

- für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde 125 S
- für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde 100 S

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde

an Werktagen außerhalb der Nachtzeit . 135 S

an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 180 S

für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde

an Werktagen außerhalb der Nachtzeit . 108 S

an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 144 S“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Salcher

549. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Dezember 1981 über die Aufhebung des § 60 Abs. 2 Z 3 lit. a des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Oktober 1981, G 48/81, dem Bundeskanzler zugestellt am 1. Dezember 1981, den § 60 Abs. 2 Z 3 lit. a des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 285/1971 als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 20. Oktober 1982 in Kraft.

3. Frühere Vorschriften treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Sinowatz

550. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Dezember 1981 über die Aufhebung des Art. 4 Abs. 1 lit. c der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Auf Grund des Art. 139 Abs. 5 B-VG und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes

1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. Oktober 1981, G 48/81-11, V 20/81-11, den Art. 4 Abs. 1 lit. c der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung von Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 401/1967, Absatzbezeichnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 605/1980, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 20. Oktober 1982 in Kraft.

Salcher

551. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1981 betreffend die Großverkaufspreise und den Absolutierungszuschlag für Branntwein

Artikel I

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 3. Dezember 1981 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden die Preise im Großverkauf und der Absolutierungszuschlag für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntwein mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1982 wie folgt festgesetzt:

für 100 Liter Weingeist
frachtfrei Bestimmungsstation
Schilling

I. Regelmäßiger Verkaufspreis

1. Extra-Primasprit
zur Herstellung von Trinkbranntweinen, Essenzen, Süßweinen und für die Abgabe zu häuslichen Zwecken 6 800,—
2. Extra-Primasprit
zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen und für Drogistenzwecke 3 600,—
3. Primasprit
zu anderen als unter den Punkten 1 und 2 genannten gewerblichen Zwecken, soweit für diese Zwecke nicht Primasprit zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben wird, sowie zu Lehr-, Untersuchungs- und Versuchszwecken an nicht öffentlichen Schulen und Anstalten und in gewerblichen Unternehmungen 2 800,—

für 100 Liter Weingeist
frachtfrei Bestimmungsstation
Schilling

II. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis

Primasprit

- a) unvergällt
zur Herstellung von Heilmitteln,
für sanitäre und wissenschaftliche
Zwecke, sowie Lehr-, Untersu-
chungs- und Versuchszwecke an
öffentlichen Schulen und Anstalten 2 200,—
- b) zu Genußzwecken unbrauchbar
gemacht zur Herstellung von
Franzbranntwein 2 200,—
- c) zu Genußzwecken unbrauchbar zu
machen zur Herstellung von
Franzbranntwein 2 200,—

III. Essigbranntweinpreis

Primasprit

zur unvollständigen Vergällung zur
Herstellung von Gärungsessig 700,—

IV. Allgemein ermäßigter Verkaufspreis

1. Primasprit

für gewerbliche Zwecke mit Me-
thyläthylketon unvollständig ver-
gällt 1 050,—

2. Primasprit

zur unvollständigen Vergällung

a) für gewerbliche Zwecke 1 000,—

b) zur Herstellung von Äther pro
narcosi, zu Desinfektionszweck-
en in Spitälern und Kranken-
anstalten, sowie zu Lehr-, Untersu-
chungs- und Versuchszwecken
an öffentlichen Schulen und
Anstalten 750,—

3. Technischer Spirit

a) vollständig vergällt für Haus-
halts- und gewerbliche Zwecke
(Brennspiritus) 900,—

b) unvollständig vergällt (Holz-
geistbranntwein) für gewerbliche
Zwecke 900,—

c) zur unvollständigen Vergällung
für gewerbliche Zwecke 900,—

für 100 Liter Weingeist
frachtfrei Bestimmungsstation
Schilling

V. Kraftspirituspreis

Primasprit

zur unvollständigen Vergällung zur
Herstellung von Kraftstoffen 1 600,—

VI. Absolutierungszuschlag

für entwässerten Extra-Primasprit und
Primasprit 320,—

Artikel II

Zu dem Kaufgeld, das nach den Verkaufspreisen
und dem Absolutierungszuschlag gemäß Artikel I
berechnet wird, kommt die Umsatzsteuer nach dem
jeweils geltenden Steuersatz, die gesondert ausge-
wiesen wird.

Salcher

552. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1981 betreffend den Ausfuhrpreis für Branntwein

Artikel I

Der Ausfuhrpreis im Großverkauf für den von
der Verwertungsstelle des Österreichischen Brannt-
weinmonopols zur Herstellung von zur Ausfuhr
bestimmten Trinkbranntweinen, Essenzen, Süßwei-
nen, kosmetischen Erzeugnissen und Heilmitteln
abgegebenen Branntwein wird mit Gültigkeit ab
1. Jänner 1982 für 100 Liter Weingeist frachtfrei
Bestimmungsstation mit 1 100 S festgesetzt.

Artikel II

Zu dem Kaufgeld, das nach dem Verkaufspreis
gemäß Artikel I berechnet wird, kommt die
Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuer-
satz, die gesondert ausgewiesen wird.

Salcher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.